

untauglich ist. Endlich spricht das Reichsgericht aus (Urteil vom 8. Juli 1915, a. a. O. 1915 Nr. 238), daß schon ein beschränkt vorhandener Zustand der Impotenz als Eheanfechtungsgrund genügt, daß die Unfähigkeit keine vollständige zu sein braucht. „Wie weit der Mann“ — so wird ausgeführt — „beim Geschlechtsakte zu gelangen vermag, ist nicht ohne weiteres von entscheidender Bedeutung.“ Der nicht vollendete Akt ist etwas Unnatürliches, für die Frau nach Umständen sogar etwas Gesundheitsschädliches, die Unfähigkeit des Mannes, den Akt zu vollenden, mithin jedenfalls ein Umstand, welcher die Herstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden natürlichen Gemeinschaft ausschließt.“. In einem andern Urteil (abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1910 S. 474) wird hervorgehoben, daß die häufigen geschlechtlichen Erregungen, denen die Frau während des dreimonatigen Zusammenlebens mit dem Manne ohne nachfolgende Befriedigung ausgesetzt gewesen, nachteilige Folgen für ihre Gesundheit gehabt hätten; deshalb wird die Anfechtung der Ehe für begründet erklärt. Hiernach liegt ein Anfechtungsgrund auch dann vor, wenn der Mann an einer mit sog. *ejaculatio praecox* verbundenen Neurasthenie leidet.

Verhängnisvoll für die Frau und den neuzeitlichen Anschauungen widersprechend ist es, daß nach der ständigen Rechtsprechung auch der Irrtum des Mannes über den Mangel der Jungfernschaft seiner zuvor noch nicht verheiratet gewesenen Frau das Anfechtungsrecht begründet (Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 48, 159). Es wird hier gegenüber dem Manne und der Frau mit zweierlei Maß gemessen. Während niemals angenommen worden ist, daß eine Frau die Ehe deshalb anfechten könne, weil der Mann vorher außerehelichen Verkehr gehabt hat, ist die Frau der Anfechtung ausgesetzt, wenn sie auch nur einen einzigen „Fehltritt“ vor der Ehe begangen hat. Das entspricht weder dem modernen ethischen Empfinden noch dem in der Reichsverfassung verbrieften Rechte, wonach die Frau dem Manne in allen Lebensverhältnissen gleichgestellt ist. Hier müßte die Reform einsetzen und dem § 1333 B.G.B. einen Zusatz anfügen, wonach die bloße Tatsache des vor-ehelichen Geschlechtsverkehrs der Frau zur Anfechtung nicht ausreicht. Wie Paulsen in der „Vossischen Zeitung“ 1929, Nr. 42 in dem Aufsatz „Mann und Frau in der Ehe“ ausführt, muß „die konventionelle Lüge von der größeren ‚Reinheit‘ des Weibes“ rücksichtslos gebrandmarkt werden. Sie ist eine erfundene List des gesellschaftlichen, betrügerischen Mannes... Die Heiligsprechung der Frau ist auf keine biologische Tatsache gegründet. Die Keuschheit des unschuldigen Knaben und des fein empfindenden Mannes wetteifert mit der des unbefangenen Mädchens und der der charaktervollen Frau. Zudem bezeugt sich Reinheit des Empfindens nicht äußerlich in der Beschränkung des Trieblebens oder in der Entsagung, sondern in der Art seiner Betätigung. Der seelische Akkord gibt den sittlichen Wert.“ Deshalb muß auf gesetzlichem Wege Vorsorge getroffen werden, daß nicht schon die Tatsache, daß sich die Frau vor der Ehe einem Manne hingegeben hat, den Ehegatten zur Anfechtung der Ehe berechtigt. Anders natürlich, wenn der Mann nach